

Regelungen für strukturelle Änderungen

Strukturelle Veränderungen in der Einnahmenaufteilung (EAV) können vielschichtige Gründe haben. Daher ist eine klare Definition nicht möglich. Deshalb kann der Katalog der Änderungen nur Regelbeispiele abbilden. Es kann im Einzelfall atypische Fälle vor Ort geben, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Welche Veränderungen im Einzelfall strukturell sind und tatsächlich eine Neuberechnung auslösen, ist in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Beschlussfassung der Gremien zur Anpassung der EAV festzustellen, so dass mit der Anpassung der EAV auch diese Frage einvernehmlich zwischen den Partnern der EAV geklärt ist.

I. Regelbeispiele für strukturelle Änderungen

a) Strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der tatsächlichen Fahrgelderlöse aus dem Restsortiment (**IST-Erlöse Restsortiment**) und der tatsächlichen Fahrgelderlöse aus dem Deutschlandticket (**Deutschlandticket-Erlöse**) führen:

- **Erstmalige** Anpassung bzw. Aktualisierung der IST-EAV an die Situation nach Einführung des Deutschlandtickets,
- Anpassung der IST-EAV aufgrund einer **grundlegenden** Änderung der Tarifstruktur,
- Ergebnisse von Nachfrageermittlungen mit wesentlichem Unterschied im Verhältnis von Anteil Deutschlandticket vs. Restsortiment, die durch strukturelle Änderungen, wie einer Anpassung der Verfahrenstechnik der EAV oder einer Neustrukturierung des Verkehrsangebotes bis 2025 begründbar sind,
- Strukturelle Änderungen, die zu einer Korrektur der Soll-Fahrgelderlöse (SOLL-Erlöse) nach II. dieser Anlage führen.

b) Tiefergehende strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der **Deutschlandticket-Erlöse** führen, jedoch nicht der IST-Erlöse Restsortiment (tritt bei isolierter Änderung der Struktur der Erlöse für das Deutschlandticket auf, die das Restsortiment nicht berührt):

- Bundesebene: Änderung der Verfahrenstechnik bei der bundesweiten EAV, zum Beispiel Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3 oder wie für das Kalenderjahr 2026 inhaltliche Anpassung der 17. Schublade (entsprechend § 6 Satz 2 bEAV und Anlage zu § 6 bEAV),
- Landesebene:
 - Änderung der Verfahrenstechnik bei der landesweiten Aufteilung (zum Beispiel Änderung der PLZ-Aufteilung),
 - Höhe des DTV-Vorwegabzugs (wo vorhanden), zum Beispiel durch Änderung der Verteilungsparameter des DTV-Vorwegabzugs,
- Tariforganisationsebene:
 - Nicht leistungsinduzierte Änderung der EAV-Systematik des Deutschlandtickets (zum Beispiel Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Einnahmenansprüche),

- Zusammenlegung von Tariforganisationen inklusive neuer gemeinsamer EAV,
- Strukturelle Änderungen, die zu einer Korrektur der SOLL-Erlöse nach II. dieser Anlage führen.

c) Änderungen, die **keine Neuberechnung** auslösen:

- Turnusmäßige nachfrageorientierte/leistungsorientierte Fortschreibung einer an die Situation nach Einführung des D-Tickets angepassten IST-EAV,
- Verändertes Kauf-/ Nutzungsverhalten der Fahrgäste,
- Aktualisierung der Eingangsdaten für die 17. Schublade (entsprechend § 6 Satz 2 bEAV und Anlage zu § 6 bEAV).

II. Regelbeispiele für Korrekturen bei der Ermittlung des Ausgleichs entsprechend der Vorbemerkung zu den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026

Vorab: Welche SOLL-Erlöse sind maßgeblich?

Maßgeblich für die Neuverteilung der SOLL-Erlöse müssen die für den Ausgleichsantrag relevanten SOLL-Erlöse sein, inklusive Betriebsleistungsfaktor des Ausgleichsjahrs 2025.

Regelbeispiele:

- Bestimmte verkehrliche Änderungen (zum Beispiel Verschiebung von Verkehrsleistungen zwischen Unternehmen, Neustrukturierung der Verkehrsleistungen einer/mehrere Aufgabenträger),
- Neuorganisation von Tariforganisationen (zum Beispiel fünf Verbünde schließen sich zu zwei neuen Verbünden zusammen),
- Strukturänderungen wie neue Schulstandorte, Hochschulstandorte, große Firmenverlagerungen (zu prüfen im Einzelfall auf welcher Ebene Auswirkungen bestehen).

III. Neuberechnung der Fahrgelderlöse

Sofern sich ab dem Jahr 2026 strukturelle Veränderungen in der EAV gegenüber der 2025 geltenden Regelung ergeben, sind im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird, diese in der fiktiven Berechnung auf die tatsächlichen Fahrgelderlöse des Jahres 2025 wie folgt anzuwenden. Maßgeblich für die Neuverteilung ist grundsätzlich die jeweilige Berechnung in der EAV in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ein abweichendes Vorgehen festgelegt werden.

- Bestimmte verkehrliche Änderungen (zum Beispiel Verschiebung von Verkehrsleistungen zwischen Unternehmen, Neustrukturierung der

Verkehrsleistungen eines/mehrerer Aufgabenträger/s) können eine vollständige Neuverteilung des konstanten Gesamtausgleichs bewirken.

Die **Summe** der SOLL-Erlöse, die Summe der IST-Erlöse Restsortiment und Deutschlandticket sowie die Summe des Ausgleichs aller von der strukturellen Veränderung direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträger bleibt dabei stets gleich. Damit hat die Neuberechnung keine Auswirkung auf nicht direkt von der Änderung der Verkehrsleistung betroffenen Unternehmen. Jedoch sollten Änderungen zwischen den direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträgern abgebildet werden, da alternativ zum Beispiel ein „Verkehr abgebendes“ Unternehmen einen Ausgleich für einen Verkehr erhält, den es nicht mehr bedient bzw. umgekehrt.

- Bei strukturellen Veränderungen der bundesweiten EAV des Deutschlandtickets gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind die tatsächlichen Erlöse entsprechend von allen Empfängern bundesweit neu zu berechnen und die Anteile an der bundesweiten Ausgleichsmasse bundesweit neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der EAV des Deutschlandtickets innerhalb eines Landes gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Erlöse der in diesem Land tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der landesweiten Ausgleichsmasse neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der lokalen EAV innerhalb einer Tariforganisation gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Erlöse der im Geltungsbereich dieses Tarifes tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der dieser Tariforganisation zustehende Gesamtausgleichsmasse neu zu kalibrieren.
- Die **Gesamthöhe** der Parameter des Grundbetrags ist stets gleich. Das heißt, die **Summe** der SOLL-Erlöse, die Summe der IST-Erlöse Restsortiment und IST-Erlöse-Deutschlandticket sowie die entsprechend resultierende Summe des Ausgleichs aller von der strukturellen Veränderung direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträger/Länder bleibt bei einer Neuberechnung des pauschalen Grundbetrags stets gleich. Änderungen führen in der Gesamtbetrachtung nicht zu einem insgesamt höheren oder niedrigeren Ausgleich, sondern stets nur zu einer Neuverteilung.

Bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften wird entsprechend dem Vorgehen bei Fahrgelderlösen verfahren.

IV. Strukturelle Änderungen bei Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Liegt eine strukturelle Änderung der SOLL- oder IST-Erlöse vor, so erfolgt auch eine Adjustierung der Minderung der Erstattungsleistung für die von der strukturellen Änderung der Erlöse betroffenen Verkehre.

Zur Umsetzung wird die auf die betroffenen Verkehre 2025 entfallende Minderung der Erstattungsleistung so verteilt, wie sie entsprechend den um die strukturellen Effekte fortgeschriebenen Erlösen, sowie dem für das Ausgleichsjahr festgelegten oder nachgewiesenen Vorhundertatz aufzuteilen gewesen wäre.

V. Auswirkungen struktureller Änderungen auf die vermiedenen und ersparten Aufwendungen

Die Zuordnung der vermiedenen und ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments erfolgt grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen Teilnetz und Verkehrsunternehmen.

Bei gewissen strukturellen Änderungen kann auch eine Neuverteilung der vermiedenen und ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb erforderlich sein, um die tatsächliche Entwicklung sach- und verursachungsgerecht abzubilden. Diese Korrektur erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde.

VI. Allgemeine Regelungen

Subsidiarität: Die Neuberechnung erfolgt nur für die Akteure, die von der jeweiligen Änderung betroffen sind. Eine Neuberechnung auf oberer Ebene muss bis auf die unterste Ebene erfolgen, eine Vererbung der Neuberechnung erfolgt nur von oben nach unten.

Bei der Neuberechnung sind die **strukturellen Änderungen** nach Möglichkeit sachgerecht **von der Änderung der reinen nachfragebasierten Entwicklung zu trennen**. Ohne eine sachgerechte Trennung würden die Auswirkungen der Nachfragefaktoren durch die Neuberechnung nicht mehr entsprechend zur Geltung kommen und ein Ziel der Pauschalierung könnte nicht erreicht werden.